

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Archäologie**

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits
<b>1. Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
<b>2. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Lateinkenntnisse
<b>Gewichtung:</b>	40 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Lateinkenntnisse im Umfang von 100 Stunden im Rahmen der schulischen Ausbildung, von Universitäts Sprachkursen oder anderen nachweisbaren Sprachkursen
<b>Nachweis:</b>	Nachweis durch Schulzeugnis und/oder Zertifikat des Sprachkursanbieters.
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### **c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.